

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 1

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindes liegt. Übernimmt ein unterstützter Elternteil häufig die Obhut des Kindes, ist in seinem Unterstützungsbudget für die Hälfte des Monats der Grundbedarf I und II für einen Ein- und für die

andere Hälfte für einen Zweipersonenhaushalt (bei mehreren Kindern entsprechend erhöht) einzusetzen. *cab/skos
www.skos.ch/deutsch/wissenswertes/frame
set_beispiele*

Zwingend gebotene Anhörung

Eheschutzverfahren zielt in erster Linie auf Versöhnung

Bevor ein Richter im Eheschutzverfahren seine Entscheidungen trifft, muss er die betroffenen beiden Gatten unbedingt persönlich anhören. Das gebietet laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts das Bundesrecht.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne das Vorgehen eines Einzelrichters, der in einem von der Ehefrau angestrengten Eheschutzverfahren deren Stellungnahme dem Ehemann samt einer Reihe von Beweisurkunden erst zusammen mit dem Entscheid über die Eheschutzmassnahmen zustellte. Darin liegt aus Sicht des Bundesgerichts eine offensichtliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil dem Mann verwehrt wurde, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern.

Wohl kann eine solche Gehörsverletzung unter Umständen in einem anschliessenden Rekursverfahren geheilt werden, sofern es sich nicht um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Partierechte handelt (BGE 126 I 68 E. 2 und 126 V 130 E. 2b). Ob diese Voraussetzung erfüllt war, brauchte das Bundesgericht nicht abschliessend zu prüfen, weil ein anderer Verfahrensmangel vorlag, der im Rekursverfahren auf keinen Fall geheilt werden konnte.

Ausschlag gebend war eine Besonderheit des beurteilten Verfahrens: Eheschutzmassnahmen sind nämlich von

ihrem Sinn und Zweck her auf Aussöhnung der Ehegatten, auf Vermeidung künftiger oder auf die Behebung bestehender Schwierigkeiten ausgerichtet und sollen verhindern, dass die Uneinigkeit zur völligen Entfremdung führt (BGE 116 II 21 E. 4 S. 28 mit Hinweisen). Nach Art. 172 Abs. 2 ZGB mahnt der Richter die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen. Mit dieser Aufgabe der Vermittlung und Versöhnung aber ist eine mündliche Anhörung notwendig verbunden. Auch der Entscheid darüber, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts berechtigt ist (Art. 175 ZGB), lässt sich regelmässig nicht treffen, ohne dass sich der Richter von den Parteien einen persönlichen Eindruck verschafft hat. Und im Allgemeinen bedarf ebenso die Klärung des Sachverhalts für die Anordnung der verschiedenen Eheschutzmassnahmen einer Befragung der Parteien. Im übrigen leitet sich für ehrenrechtliche Verfahren ein Recht auf persönliche Teilnahme und mündliche Verhandlung auch aus Art. 6 EMRK ab. Weil eine solche nicht stattgefunden hatte, hiess das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde des Ehemannes gut und hob den Entscheid des Einzelrichters auf.

*Markus Felber
(Urteil 5P.186/2001 vom 24. Juli 2001)*